

SATZUNG

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pfaffenreut

Geltungsbereich der Satzung: — — —

Lageplan: Maßstab 1:5000

Auszug aus dem Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I, S.2253, geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) i.V.m.Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pfaffenreut, Markt Untergriesbach, werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

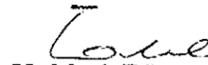
Untergriesbach, den 13.4.2000
MARKT UNTERGRIESBACH

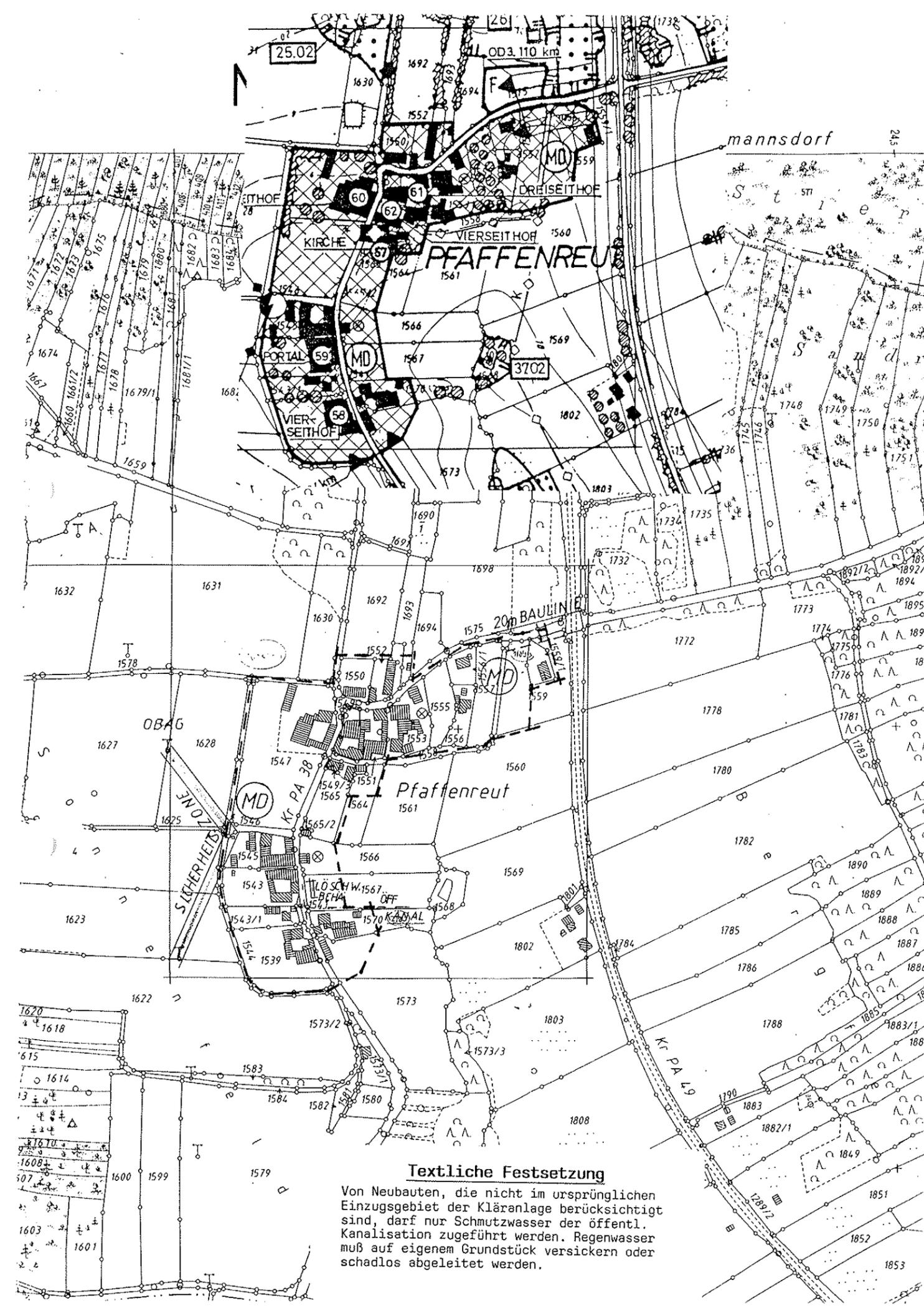

Kohl, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Untergriesbach hat in der Sitzung am 01.03.1999 die Aufstellung vorstehender Satzung beschlossen.

~~Die Satzung wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 12.4.2000 angezeigt. Das Landratsamt machte keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend. Die Satzung wurde mit Aushang an der Amtstafel am 12.4.2000 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt demnach am 13.4.2000 in Kraft.~~

Untergriesbach, den 24.5.2000
MARKT UNTERGRIESBACH


Kohl, 1. Bürgermeister



Textliche Festsetzung

Von Neubauten, die nicht im ursprünglichen Einzugsgebiet der Kläranlage berücksichtigt sind, darf nur Schmutzwasser der öffentl. Kanalisation zugeführt werden. Regenwasser muß auf eigenem Grundstück versickern oder schadlos abgeleitet werden.